

1973	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1973	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 73	Verordnung über die Beförderung von Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durch den Nord-Ostsee-Kanal (Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal) .....	605
15. 6. 73	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel .....	607
	2121-50-1-5	
15. 6. 73	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Dachdecker-Handwerk ....	608
18. 6. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten .....	612
	7103-2	
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 .....	613
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	613
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	614

**Verordnung  
über die Beförderung von Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren  
sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,  
durch den Nord-Ostsee-Kanal  
(Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal)**

Vom 8. Juni 1973

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Durchfahrt von Seeschiffen mit

1. lebenden und toten Tieren,
2. Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren und
3. Rauhfutter und Stroh sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,

durch den Nord-Ostsee-Kanal (Kanal). Andere auf § 7 Abs. 1 oder 2 des Viehseuchengesetzes gestützte Vorschriften finden auf die in Satz 1 bezeichnete Durchfahrt keine Anwendung.

(2) Der Bereich des Kanals im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu

der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau unter Einschluß des Gieselaukanals, Schirnauer Sees, Borgstedter Sees, Audorfer Sees, Obereidersees mit Enge, Achterwehler Schifffahrtskanals und Flemhuder Sees.

§ 2

(1) Lebende Klautiere, Einhufer, Affen, Halbaffen, Hasen, Kaninchen, lebendes Haus- und Wildgeflügel, lebende Papageien und Sittiche sowie verwendete Tiere, tierische Abgänge, Einstreu, Futter oder Abwasser aus den mit Tieren besetzten Laderäumen oder Behältnissen dürfen während der Durchfahrt durch den Kanal nicht von Bord des Schiffes verbracht oder abgelassen werden. Die Laderäume und Behältnisse, in denen in Satz 1 genannte Tiere untergebracht sind, müssen so beschaffen sein, daß die Tiere und deren Abgänge sowie Einstreu, Futter oder Abwasser aus den mit lebenden Tieren besetzten Laderäumen oder Behältnissen während der Durchfahrt durch den Kanal nicht von Bord gelangen können.

(2) Der Schiffsführer hat die Durchfahrt durch den Kanal mit lebenden, in Absatz 1 Satz 1 genann-

ten Tieren der zuständigen Behörde mindestens sechs Stunden vor dem Einlaufen des Schiffes in die Eingangsschleuse anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann vor der Durchfahrt durch den Kanal prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn nur einzelne Affen, Halbaffen, Papageien, Sittiche oder wenn Hausgeflügel und Kaninchen, die von der Schiffsbesatzung oder von Reisenden gehalten werden, an Bord des Schiffes mitgeführt werden.

### § 3

(1) Von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Tieren stammende Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, Rauhfutter, Stroh sowie Gegenstände jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sein können, müssen während der Durchfahrt durch den Kanal in den Laderäumen verstaut oder — sofern sie auf Deck gelagert sind — in Behältnissen oder Umhüllungen fest verpackt sein. Sie dürfen während der Durchfahrt durch den Kanal nicht von Bord verbracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Tierseuchenerregern gewährleistet ist, und
2. Lebensmittel tierischer Herkunft, die zur Verpflegung der Schiffsbesatzung oder von Reisenden mitgeführt werden.

### § 4

Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist,

daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden. Die Ausnahmegenehmigungen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein lebendes oder verendetes Tier, tierische Abgänge, Einstreu, Futter oder Abwasser von Bord verbringt oder abläßt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die Durchfahrt nicht anzeigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Rauhfutter, Stroh oder einen anderen Gegenstand von Bord verbringt oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Satz 2 zuwiderhandelt.

### § 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

### § 7

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Durchfuhr von Vieh durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal vom 5. September 1925 (Regierungsamtsblatt S. 318), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. September 1952 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 400), außer Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1973

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 15. Juni 1973**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2532), wird wie folgt geändert:

1. Die Sammelposition „1,2,4-Benzothiadiazin-1,1-dioxid-Derivate“ wird durch folgenden Stoff ergänzt:

6-Chlor-3,4-dihydro-3-(*p*-fluorbenzyl)-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid      Paraflutizid

2. Die Position „Selenverbindungen“ erhält folgenden Zusatz:

„— ausgenommen Selendisulfid zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 2,5 Gewichtsprozenten in Suspensionen —“

3. Folgende Positionen werden eingefügt:

7-(*D*-2-Amino-2-phenylacetamido)-3-methyl-8-oxo-5-thia-1-aza-bicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze      Cefalexin

[(*N*-*tert*-Butyloxy-carbonyl)- $\beta$ -alanyl]-L-tryptophyl-L-methionyl-L-aspartyl-L-phenylalanin-amid      Pentagastrin

2,4-Diamino-5-(3,4,5-trimethoxy-benzyl)-pyrimidin und seine Salze      Trimethoprim

3-(6*H*-Dibenz[*b,e*]oxepin-11-yliden)-*N,N*-dimethylpropylamin und seine Salze      Doxepin

5-Dimethylamino-9-methyl-2-propyl-1*H*-pyrazolo[1,2-*a*][1,2,4]benzotriazin-1,3(2*H*)-dion und seine Salze      Azapropazon

4'-Fluor-4-[4-(2-pyridyl)piperazin-1-yl]-butyrophenon und seine Salze      Azaperon

$\alpha$ -{[Isopropylamino-methyl]-*p*-nitro-benzylalkohol und seine Salze      Nifenalol

1-(Isopropylamino)-3-(*m*-tolyl-oxy)-propan-2-ol und seine Salze      Toliprolol

2,2'-Methylen-bis(3,4,6-trichlorphenol)      Hexachlorophen

— ausgenommen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 1 Gewichtsprozent —

3-{{[4-Methyl-piperazin-1-yl]imino]-methyl}-rifamycin-SV      Rifampicin

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1973

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Dachdecker-Handwerk**

Vom 15. Juni 1973

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Dachdecker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Decken, Instandsetzen und Unterhalten von Dach-, Turm- und Wandflächen auf Schalung, Lattung oder sonstigen Unterkonstruktionen;
2. Ausführen aller funktionsbedingten Schichten von Flachdachdeckungen und -abdichtungen;
3. Verkleiden von Außenwänden;
4. Ausführen von Dach- und Turmschalungen und von Dach-, Turm- und Wandlattungen;
5. Ausführen von Anschlüssen, Einfassungen, Ein- und Abdeckungen sowie von Dichtungen und Vorrichtungen zum Ableiten des Oberflächenwassers;
6. Einbauen von Lichtkuppeln, Lichtbändern, Dachfenstern und Dachflächenfenstern;
7. Anbringen von Schneefanggittern und Laufanlagen;
8. Aufbauen und Anbringen von Schutz- und Arbeitsgerüsten;
9. Ausführen des vorbeugenden Holzschutzes und von Maßnahmen zur Bekämpfung von Holzschädlingen bei Dachdeckungsarbeiten;
10. Entwerfen, Anbringen, Prüfen, Überwachen und Instandsetzen von Blitzschutzanlagen;
11. Abdichten von Bauwerken und Bauwerksteilen.

(2) Dem Dachdecker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Grund- und Fachregeln des Dachdecker-Handwerks;
2. Kenntnisse der Bauphysik, soweit sie für das Dachdecker-Handwerk notwendig ist;

3. Kenntnisse der technischen Grundsätze über Blitzschutzanlagen;
4. Kenntnisse der Abdichtungstechniken, soweit sie im Dachdecker-Handwerk gebräuchlich sind;
5. für die Berufsausübung notwendige Kenntnisse der Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Bauaufsicht, der Gerüstordnung des Deutschen Normenausschusses, der in den jeweils geltenden DIN-Normen festgelegten Anforderungen, insbesondere in DIN 18336, 18337 und 18338 und den dort genannten Verweisungen sowie in DIN 18334, 18354 und 4108, soweit sie das Dachdecker-Handwerk betreffen, und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB);
6. Messen und Einteilen der Dach-, Turm- und Wandflächen;
7. Zuschneiden und Befestigen der Dachschalungen und Latten;
8. Vorbereiten und Tränken der Holzunterkonstruktionen mit Holzschutzmitteln, Beseitigen der Auswirkungen von Schädlingsbefall;
9. Zurichten, Aufbereiten und Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere durch Behauen, Zuschneiden, Verlegen, Abkanten, Falzen, Kleben, Auf- und Verschweißen von Dach- und Dichtungsbahnen und von Folien, Runden, Bördeln, Nieten und Löten;
10. Befestigen der Deckungen, Abdichtungen und Verkleidungen und deren Zubehörteile, insbesondere durch Nageln, Verschrauben, Vermörteln, Verklammern, Verdrahten, Binden, Kleben, Auf- und Verschweißen von Dachbahnen, Dichtungsbahnen und Dichtungsfolien;
11. Aufbauen und Anbringen von Schutz- und Arbeitsgerüsten;
12. Entwerfen, Anbringen, Prüfen, Überwachen und Instandsetzen von Blitzschutzanlagen nach den Leitsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB);
13. Abdichten der Anschlüsse und Dehnungsfugen;
14. Ausführen von Dichtungs- und Schutzanstrichen;
15. Anlegen des Gefälles und Einteilen der Flächen;
16. Ausführen von Asphaltbelagsarbeiten;
17. Ausführen von Plattenbelägen;
18. Aufbereiten der Vergußmassen;
19. Anlegen und Vergießen von Dehnungsfugen;
20. Herstellen der Anschlüsse an Rohbauteilen und an Durchdringungen.

## 2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den  
Teilen I und II der Meisterprüfung

## § 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I ist eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Die Meisterprüfungsarbeit soll aus dem Tätigkeitsbereich gewählt werden, in dem der Prüfling überwiegend tätig gewesen ist; die Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als drei Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

## § 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Schiefer- oder Asbestzementdachplattendeckung:
  - a) Decken von Dachgaupen mit beiderseitig eingebundenen Wangen- und Sattelkehlen,
  - b) Decken von Kaminflächen mit beiderseitig eingebundenen seitlichen Kehlen und Sattelkehlen im Anschluß an die Hauptfläche,
  - c) Decken von Wechselkehlen,
  - d) Decken von runden oder geschweiften Turmdachflächen,
  - e) Decken in altdeutscher Art, einfach oder doppelt, mit einer eingebundenen Kehle oder
  - f) Decken einer Fledermausgaupe, durchgedeckt mit Decksteinen oder mit einer eingebundenen Kehle

oder

2. Ziegel- oder Betondachsteindeckung:
  - a) Decken einer deutsch-eingebundenen Kehle in der Kronendeckung mit Biberschwanzziegeln und Decken von Giebelkanten oder Graten,
  - b) Decken einer deutsch-eingebundenen Kehle in der Doppeldeckung mit Biberschwanzziegeln und Decken von Giebelkanten oder Graten,
  - c) Decken einer Fledermausgaupe in der Biberschwanzdeckung mit Giebelkanten oder Graten,
  - d) Decken einer Fledermausgaupe in der Hohlpannendeckung mit Giebelkanten oder Graten,
  - e) Decken von Sattelgaupen mit Schiefer in einer Ziegel- oder Betondachsteinfläche einschließlich der Wangen- und Sattelkehlen und der erforderlichen Holzauffütterung oder

f) Decken einer Dreipfannenkehle im Hohlpannendach und Decken von Giebelkanten oder Graten

oder

## 3. Flachdachdeckung und -abdichtung:

Aufbauen eines einschaligen Warm-Daches unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Nutzungsbelastung und nach gegebener Unterkonstruktion mit allen funktionsbedingten Schichten, Ausbilden und Abdichten einer Dehnungsfuge, Anbringen und Eindichten eines Dachrandprofils oder Einbauen und Eindichten eines Flachdachgullys und Erstellen einer Wärmedämmberechnung und Zeichnen eines Grenzflächen-Temperaturdreiecks.

(2) Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit eine Entwurfsskizze, einen Arbeitsplan und die Vorkalkulation vorzulegen.

(3) Die Meisterprüfungsarbeit ist auf einer Baustelle (Objektprüfung) oder an Modellen natürlicher Größe anzufertigen.

(4) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. Werkzeichnung,
2. Vorkalkulation,
3. Angebotsschreiben,
4. Arbeitsbericht,
5. Nachkalkulation und
6. bei Objektprüfungen Übersicht über die aufgewandte Arbeitszeit.

## § 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuwählen, davon zwei aus den Nummern 1 bis 3:

1. Schiefer- oder Asbestzementdachplattendeckung:
  - a) Behauen, Lochen und Sortieren der verschiedenen Schieferformen,
  - b) Decken eines Fußgebindes,
  - c) Decken des Anfangs einer Hauptkehle,
  - d) Decken eines eingebundenen Anfangs- und Endortes,
  - e) Decken einer Wandkehle oder
  - f) Eindecken eines Leiterhakens;
2. Ziegel- oder Betondachsteindeckung:
  - a) Decken des Anfangs einer deutsch-eingebundenen Kehle in der Kronen- oder Doppeldeckung mit mindestens fünf Kehlgebinden,
  - b) Decken einer Dachfläche mit Biberschwanzziegeln, Hohlpfannen oder Betondachsteinen und Aufsetzen eines Grates,
  - c) Decken eines Anschlusses an aufgehendes Mauerwerk,
  - d) Eindecken eines metallenen Dachfensters in der Kronen- oder Doppeldeckung,
  - e) Decken eines Fachtels im Hohlpannendach,

- f) Decken eines aufgelegten Ortes mit Schiefer einschließlich der erforderlichen Holzauffütterung oder
  - g) Einbauen eines Wohnraumfensters mit seitlichen Anschlüssen;
3. Flachdachdeckung und -abdichtung:
- a) Aufbauen eines einschaligen Warm-Daches nach gegebener Unterkonstruktion unter Berücksichtigung der Anschlüsse oder
  - b) Aufbauen eines zweischaligen Kalt-Daches nach gegebener Unterkonstruktion unter Berücksichtigung der Anschlüsse;
4. Asbestzementwellplattendeckung:
- a) Herstellen der Anschlüsse an einem Kamin in der Dachfläche oder
  - b) Decken einer Dachfläche mit Ort-, Trauf- und Firstabschlüssen unter Verwendung von Formstücken;
5. Rohr- oder Strohdeckung:
- a) Decken eines Grates,
  - b) Decken einer Giebelkante oder
  - c) Decken einer Hauptkehle;
6. Schindeldeckung:  
Decken einer Dachfläche mit Kehle;
7. Metall- oder Kunststoffarbeiten:
- a) Anlegen und Anbringen einer Dachrinne aus Metall oder Kunststoff,
  - b) Zuschneiden von Metallen und Einfassen eines Schornsteins mit Metall oder
  - c) Abdecken einer Attika mit Kunststoff einschließlich Zuschneiden des Materials und Verschweißen der Stöße  
oder
8. Deckung senkrechter Flächen mit den hierfür geeigneten Werkstoffen:
- a) Decken einer senkrechten Fläche und Einfassen einer Wandöffnung,
  - b) Decken einer Wangenkehle,
  - c) Ausbilden der Ortgänge, insbesondere mit Formstücken oder
  - d) Herstellen einer Fensterlaibung mit Eckausbildung in Asbestzementfassadenplatten.

Die nach Satz 1 auszuwählenden Arbeiten müssen sich in Werkstoff und Deckart von der Meisterprüfungsarbeit unterscheiden.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die an der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

### § 5

#### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Dachberechnung:
- a) Anfertigen von Handskizzen und Abwicklungen, Auswerten von Bauzeichnungen, insbe-

sondere des Dachgrundrisses; Ausmitteln der Dachflächen unter Eintragen etwaiger Grate und Kehlen,

- b) Einzellängen- und Massenberechnungen; Berechnen des Werkstoffbedarfs der Haupt- und Hilfsstoffe; Aufstellen einer Werkstoffbedarfsliste; Zusammenfassen der Arbeitsleistung in einer Leistungsbeschreibung;

#### 2. Fachkunde:

- a) Grund- und Fachregeln des Dachdecker-Handwerks (§ 1 Abs. 2 Nr. 1),
- b) Bauphysik, soweit sie für das Dachdecker-Handwerk notwendig ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 2),
- c) für die Berufsausübung notwendige, in den jeweils geltenden DIN-Normen festgelegte Anforderungen einschließlich der DIN-Normen über Abdichtungen im Ingenieurbau und Wärmeschutz im Hochbau, insbesondere in DIN 18336, 18337 und 18338 und den dort genannten Verweisungen sowie in DIN 18334, 18354 und 4108, soweit sie das Dachdecker-Handwerk betreffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5),
- d) Verdingungsordnung für Bauleistungen und Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5);

#### 3. Werkstoffkunde:

- a) Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- b) Werkstoffprüfung;

4. Vorkalkulation mit allen für die Baupreisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation, Errechnen des Mittellohnes, Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als acht Stunden, die mündliche nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er in jedem der vier Prüfungsfächer mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf die mündliche Prüfung verzichtet und die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 genannten Prüfungsfächer.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 6

#### Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

**Sonstige Vorschriften**

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung  
der Bauart von Spielgeräten**

**Vom 18. Juni 1973**

Auf Grund des § 33f Abs. 2 Nr. 1 und des § 60a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 156), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 906), erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes<br>oder vergleichbare Angestellte | 40,— DM |
|--|---------|

- |  |           |
|--|-----------|
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>oder vergleichbare Angestellte | 34,— DM   |
| 3. für sonstige Bedienstete  | 29,— DM.“ |

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 27, ausgegeben am 20. Juni 1973

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 ..... 793-10-1	545
6. 6. 73	Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 ..... 793-10-2	547
6. 6. 73	Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 ..... 793-10-3	548
24. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	550
24. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	551
24. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen .....	552

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
5. 6. 73 Verordnung TSF Nr. 6/73 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	107	9. 6. 73	10. 7. 73
14. 6. 73 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Behelfssaatgut bei Zuckermais	113	20. 6. 73	21. 6. 73

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
29. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1421/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	30. 5. 73 L 143/28
29. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1422/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 5. 73 L 143/30
29. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1423/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 5. 73 L 143/34
29. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1424/73 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 5. 73 L 143/36

### Andere Vorschriften

15. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1294/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 5. 73 L 131/29
15. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1295/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Süd-Korea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 5. 73 L 131/30
15. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1296/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 5. 73 L 131/31
15. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1297/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 5. 73 L 131/32
15. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1298/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 5. 73 L 131/33
14. 5. 73	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1301/73 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind	19. 5. 73 L 132/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1316/73 der Kommission zur Änderung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind	21. 5. 73	L 134/1
18. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1317/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	22. 5. 73	L 135/1
14. 5. 73 Verordnung (Euratom) Nr. 1329/73 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle in den Niederlanden	23. 5. 73	L 136/1
—————		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/73 des Rates vom 30. April 1973 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für den Monat Mai 1973 (Abl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1973)	9. 5. 73	L 122/29
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971)	15. 5. 73	L 128/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972)	15. 5. 73	L 128/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 des Rates vom 23. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch (Abl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973)	15. 5. 73	L 128/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 741/73 der Kommission vom 5. März 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (Abl. Nr. L 71 vom 19. 3. 1973)	19. 5. 73	L 132/36
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 948/73 der Kommission vom 23. März 1973 zur Änderung der Beträge zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge (Abl. Nr. L 96 vom 11. 4. 1973)	19. 5. 73	L 132/36
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 949/73 der Kommission vom 30. März 1973 zur Festsetzung der Anpassungsbeträge zu den Währungsausgleichsbeträgen im Rindfleischsektor (Abl. Nr. L 96 vom 11. 4. 1973)	19. 5. 73	L 132/36
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 974/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (Abl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1973)	19. 5. 73	L 132/36
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2813/72 des Rates vom 21. November 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Abl. Nr. L 294 vom 29. 12. 1972)	25. 5. 73	L 138/41
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1317/73 der Kommission vom 18. Mai 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (Abl. Nr. L 135 vom 22. 5. 1973)	25. 5. 73	L 138/41
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 905/73 der Kommission vom 23. März 1973 zur Festsetzung der Beträge zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge (Abl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1973)	30. 5. 73	L 143/49
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1148/73 der Kommission vom 30. April 1973 zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch (Abl. Nr. L 117 vom 3. 5. 1973)	30. 5. 73	L 143/49

## Einbanddecken 1972

Teil I: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

**Preis dieser Ausgabe:** 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.